

## Merkblatt: Öffentliche Anlässe auf Privatarealen



### Definition:

Als öffentlicher Anlass auf Privatareal gilt jede Veranstaltung, welche öffentlich und für jedermann zugänglich ist und an welchem Speisen und Getränke gegen Entgelt an die Besucherinnen und Besucher abgegeben werden. Das Festareal befindet sich mehrheitlich auf Privatem Grund und Boden und nicht auf Allmend.

Private Gartenfeste, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten oder Apéros etc. welche nur einem ausgewählten Besucherkreis zugänglich sind und an welchem Speisen und Getränke kostenlos abgegeben werden, fallen nicht darunter.

### Gesuch Gelegenheitswirtschaftspatent:

Werden an öffentlichen Anlässen Speisen und Getränke gegen Entgelt an die Besucher abgegeben, wird ein Gelegenheitswirtschaftspatent (§§ 2&4 Gastgewerbegesetz) benötigt. Dieses berechtigt zum Verkauf von warmen und kalten Speisen sowie Getränken (alkoholische und nicht alkoholische). Das schriftliche Gesuch für den Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft ist von einer *natürlichen Person* spätestens 4 Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindepolizei einzureichen.

### Verantwortlichkeiten / Veranstalter:

Die verantwortliche Person (nachfolgend **Veranstalter** genannt) hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Anlass anwesend zu sein und ist Ansprechpartner für die Polizeiorgane (GePo, Pol BL) bei allfälligen Reklamationen durch die Anwohnerschaft. Die Bewilligung zum Führen einer Gelegenheitswirtschaft ist nicht übertragbar.

Der **Veranstalter** ist für die Wahrung der Ruhe und Ordnung im Bereich des Anlassortes und der näheren Umgebung verpflichtet. Insbesondere ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern, dass es zu Sachbeschädigungen, Verschmutzungen, übermässigen Lärmemissionen sowie Belästigungen der Nachbarschaft kommt. Letzteres gilt insbesondere während der geltenden Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr. Gegebenenfalls sind ein Sicherheitsdienst oder vom **Veranstalter** bezeichnete und geeignete Personen einzusetzen, welche für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung sorgen.

Der **Veranstalter** überwacht die Jugendschutzbestimmungen im Bezug auf Alkoholverkauf und Konsum. Die entsprechenden Plakate sind an geeigneter und gut sichtbarer Stelle aufzuhängen. Die Plakate (A4) erhalten Sie bei der Gemeindepolizei oder beim Pass- & Patentbüro in Liestal (Online).

Die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen für Gäste, Mitarbeitende und die Öffentlichkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften, sind durch den **Veranstalter** einzuhalten. Dies betrifft z.B. Durchsetzung des Rauchverbots in geschlossenen Räumen, Verwendung nicht brennbarer Materialien, griffbereiter Feuerlöscher, Lebensmittelhygiene, WC-Anlagen etc.

### Parkplätze / Verkehrssicherheit:

Der **Veranstalter** hat für seinen Anlass der Besucheranzahl entsprechend ein Verkehrskonzept zu erstellen und genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Das Verkehrskonzept ist bei der Gemeindepolizei spätestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen. Notwendige Anfragen für die Benutzung von Arealen etc. sind Sache des **Veranstalters**.

Die Beanspruchung oder Sperrung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen (Allmend) durch Anlässe aller Art ist bewilligungspflichtig. Signalisations- und Absperrmaterial ist frühzeitig mittels

**Einwohnerdienste / Sicherheit**

Formular ([www.allschwil.ch](http://www.allschwil.ch)) bei der Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt zu bestellen. Hin- und Rücktransport des Materials ist Sache des **Veranstalters**.

Werden die öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Tram) durch den Anlass beeinträchtigt, hat der **Veranstalter** mit geeigneten Massnahmen für einen geordneten Verkehrsablauf zu sorgen. Die betroffenen Verkehrsbetriebe sind vom **Veranstalter** über den Anlass rechtzeitig zu informieren.

**Abfallentsorgung, Toiletten, Frischwasser:**

Der **Veranstalter** hat während und nach der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass sämtlicher Abfall ordnungsgemäss entsorgt wird. Die Allmend rund um den Festplatz ist jederzeit sauber zu halten. Der **Veranstalter** hat entsprechend der zu erwartenden Besucherzahl, genügend Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen.

Frischwasser kann ab öffentlichen Hydranten bezogen werden. Der Bezug ist bewilligungspflichtig. Gesuche müssen an die Hauptabteilung Tiefbau/Umwelt gerichtet werden. Der dafür notwendige Wasserzähler muss durch den **Veranstalter** im Werkhof, Hagmattstrasse 23, 4123 Allschwil abgeholt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Wasserzählers.

**Information der Nachbarschaft:**

Der **Veranstalter** ist verpflichtet die Anwohnerschaft mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich (Flyer, Infoschreiben etc.) über den Anlass; namentlich über Art und Zeit der Veranstaltung, sowie die zu erwartenden Lärmemissionen zu informieren. Die Information ist grossräumig zu planen.

**Musik / Betrieb von Verstärkeranlagen:**

Der Betrieb von Musik- und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten oder Farnisbauten ist bewilligungspflichtig. Auf dem Gesuchsformular für Gelegenheitswirtschaften sind detaillierte Angaben über die Art der Musik (z.B. Live oder ab Band), Stil sowie der zeitliche Rahmen der Beschallung oder des Auftritts zu machen. Grundsätzlich wird der Betrieb von Musik- und Verstärkeranlagen sowie Live-Musik unter der Woche (Montag – Donnerstag) nur bis 22:00 Uhr bewilligt. Am Freitag und Samstag bis 24:00 Uhr und in Ausnahmefällen (Dorffest, Bundesfeier, Silvester etc.) bis 02:00 Uhr. Am Sonntag nur zwischen 14:00 bis maximal 20:00 Uhr.

**Diverses:**

Die Gemeindepolizei kann Anlässe und Auflagen im Rahmen ihrer ordentlichen Spätdienste kontrollieren. Die Gemeindepolizei informiert die Polizei Basel-Landschaft (ELZ) über in der Gemeinde Allschwil stattfindende Anlässe.

**Ich habe das Merkblatt für öffentliche Anlässe auf Privatarealen erhalten und von den Bestimmungen und Auflagen Kenntnis genommen:**

**Datum:**

.....

**Veranstalter:**

.....